

BESONDERE UND ZUSÄTZLICHE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN DER BEUTLHAUSER-GRUPPE FÜR DIE VERMIETUNG VON ZWEIWEGBAGGERN

(Die BEUTLHAUSER-GRUPPE besteht aus: Beutlhauser Holding GmbH, Carl Beutlhauser Baumaschinen GmbH, Carl Beutlhauser Hebe- und Fördertechnik GmbH, Carl Beutlhauser Kommunaltechnik GmbH & Co. KG, Carl Beutlhauser Kommunal- und Fördertechnik GmbH & Co. KG, Carl Beutlhauser Fördertechnik GmbH)

§1 Allgemeines

1. Die Vermietung von Zweigegebaggern erfolgt ausschließlich aufgrund der Allgemeinen Mietbedingungen für Baumaschinen, Baugeräte und Industriemaschinen, dieser besonderen Geschäftsbedingungen des Vermieters für Zweigegebagger sowie der Allgemeinen Instandhaltungs- und Montagebedingungen, downloadbar unter www.beutlhauser.de/intern/agb
2. Abweichenden oder entgegenstehenden Geschäftsbedingungen unserer Vertragspartner wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Diese gelten auch dann nicht, wenn der Vermieter in Kenntnis derselben künftig eine Lieferung vorbehaltlos ausführt, ohne ihnen erneut zu widersprechen.

§2 Pflichten des Vermieters

1. Der Vermieter verpflichtet sich den Mietvertrag mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln und technischen Möglichkeiten unter Beachtung der einschlägigen Regeln der Technik ordnungsgemäß und fachgerecht auszuführen. Der Vermieter ist berechtigt, andere Unternehmen zur Erfüllung der vertraglich übernommenen Verpflichtung einzuschalten, sofern nichts anderes vereinbart wurde.
2. Gemäß § 4a Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) sind die Eisenbahnen und Halter von Eisenbahnfahrzeugen für die Instandhaltung ihrer Eisenbahnfahrzeuge zuständig. Sie können die Aufgaben der für die Instandhaltung zuständige Stelle (ECM - Entity in Charge of Maintenance) selber wahrnehmen oder per Vertrag auf einen Dritten übertragen. Gemäß der Durchführungsverordnung (EU) 2019/779 unterliegt die für die Instandhaltung zuständige Stelle für Fahrzeuge strengen Vorschriften, um die Eisenbahnsicherheit und die Interoperabilität des Eisenbahnsystems in Europa zu gewährleisten. Jede für die Instandhaltung zuständige Stelle ist verpflichtet, die zur Instandhaltung übernommenen Fahrzeuge in betriebs sicherem Zustand zu halten. Sie hat dazu ein Instandhaltungssystem einzurichten und darüber Aufzeichnungen zu führen. Für jedes Fahrzeug sind Instandhaltungsunterlagen zu führen und für die gesamte Dauer der Verwendbarkeit des Fahrzeugs aufzubewahren.
3. Der Vermieter erfüllt die Funktion einer zertifizierten ECM- Stelle für alle Zweigegebagger, für die der Vermieter als Halter beim Eisenbahn Bundesamt eingetragen ist.
4. Der Vermieter bietet innerhalb der regulären Geschäftszeiten (Montag - Freitag von 07.00 - 16.00 Uhr) Service für die vermieteten Zweigegebagger an. Außerhalb der regulären Geschäftszeiten wird Service nur als Notdienst in Form einer Rufbereitschaft angeboten. Dieser Notdienst ist mindestens 48 Stunden vor Beginn der geplanten Rufbereitschaft schriftlich bei dem Vermieter zu beantragen und wird gesondert berechnet. Der Vermieter behält sich vor in Einzelfällen keinen Notdienst anzubieten.

§3 Pflichten des Mieters

1. Beim Einsatz von Zweigegebaggern bestehen Gefährdungen durch Zugfahrten, elektrische Gefährdungen durch unter Spannung stehende Teile der Fahrleitungsanlagen bei elektrisch betriebenen Bahnen (DB: Ril 824.0106), durch die Fahrbewegung des Baggers und durch den Einsatz auf dem Schienenfahrwerk (DGUV Information 201-021 - Sicherheitshinweise für Arbeiten im Gleisbereich von Eisenbahnen – Abschnitt 7 - früher: BGI/GUV-I 781). Die Einhaltung dieser Vorschriften obliegt ausschließlich dem Mieter. Weitere Hinweise und Einzelheiten beinhaltet die Checkliste „Arbeiten mit Zweigegebaggern der BG Bau zu finden unter: www.bgbau.de/fileadmin/Medien-Objekte/Medien/Bausteine/c_438/c_438.pdf
Gemäß der Regel „Betreiben von Arbeitsmitteln“ (BGR/GUV-R 500) muss der Maschinenführer wie jeder Erdbaumaschinenführer mindestens 18 Jahre alt, körperlich und geistig geeignet, im Führen der Maschine unterwiesen, vom Unternehmer beauftragt und zuverlässig sein. Für Zweigegebaggerfahrer gelten die Qualifikationsanforderungen der Triebfahrzeugführerscheinverordnung bzgl. Eignung, Tauglichkeit, Mindestalter, Fachkenntnissen.

2. Der Mieter verpflichtet sich, umgehend bei Feststellung von sicherheitsrelevanten Warn-, Service- und Fehlermeldungen („Meldung“), insbesondere bei rot leuchtenden Warnmeldungen im Display des Baggers oder bei Feststellung eines sicherheitsrelevanten Schadens oder Mangels, insbesondere eines Schadens oder Mangels an den unter Ziffer 3.3 angeführten Teilen, den Zweigegebagger unverzüglich an einem geeigneten Ort außer Betrieb zu setzen und den Mangel unverzüglich per Telefon oder E-Mail an den Vermieter zu melden und das weitere Vorgehen mit dem Vermieter abzustimmen.
3. Sicherheitsrelevante Bauteile am Zweigegebagger sind insbesondere:
 - Fahrzeugaufbau und Fahrzeugrahmen
 - Fahrzeugkupplungen
 - Radsätze einschließlich Lager und Lagerführung
 - DB-Beleuchtung
 - Fahrwerk einschließlich Antriebsbefestigungen
 - Fangeinrichtung für Kardanwellen
 - Fahrzeugsteuerungs-/sicherungs- und Signalsysteme inklusive Software
 - Betriebsnotwendige Fahrerstandbedien- und Anzeigeeinrichtungen
 - Türen (einschließlich Türschließsysteme), Übergänge
 - Fahrzeugteile, die beim Lösen oder Verlust zu einem gefährlichen Ereignis führen können (z.B. Klappen, Verkleidung, Puffer)
 - Zug- und Stoßeinrichtung
 - Bremse (Druckluftbremse, elektrodynamische Bremse, hydrodynamische Bremse)
 - Feuerlöscher u. Brandmeldeeinrichtungen
 - Akustische und optische Signaleinrichtungen
 - Höhen- u. Schwenkbegrenzung
 - Lastmomentbegrenzung
 - Notbeleuchtung
 - Batterie
 - Überwachungsbedürftige Anlagen nach § 33 EBO (Druckluftbehälter)
 - Sandstreuungrichtung
 - Schienenräumer
 - Erdungseinrichtungen
4. Nach Beseitigung der Ursache der Meldung oder des Mangels ist vom Vermieter eine Wieder-Inbetriebnahme-Genehmigung entsprechend der Durchführungsverordnung EU 2019/779 zu erstellen. Diese wird dem Mieter schriftlich übermittelt. Bis zum Zugang und ohne diese schriftliche Genehmigung, darf der Zweigegebagger nicht betrieben werden.
5. Die Demontage bzw. Montage von Teilen von bzw. an dem Zweigegebagger durch den Mieter ist nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung durch den Vermieter bzw. im in der Betriebsanleitung festgelegten Umfang gestattet. Der Umbau oder eine Nachrüstung des Zweigegebaggers darf nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung des Vermieters und nur mit Lieberr Original-Teilen erfolgen.
6. Sofern der Mieter - nach erfolgter Zustimmung des Vermieters - Dritte mit dem Betrieb des Zweigegebaggers (Einsatz) beauftragt, hat er ausdrücklich auf die vorstehenden Bedingungen hinzuweisen und für deren Einhaltung zu sorgen.